

sind zur Festlegung erzieherischer Maßnahmen immer wieder zu nutzen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn es gilt, Entscheidungen zur Gewährung von Aussetzungen oder Unterbrechungen des Strafvollzuges vorzubereiten und zu treffen.

#### 4. *Lebenslauf der Strafgefangenen*

Entsprechend den auf dem als Vordruck gestalteten Lebenslauf der Strafgefangenen gegebenen Hinweisen soll dieser vor allem folgende Angaben enthalten:

- die *schulische und berufliche Entwicklung* (einschließlich evtl. Beschäftigungsverhältnisse zur Polizei und anderen Behörden);
- die *gesellschaftliche Entwicklung* (Mitgliedschaft in Parteien und Massenorganisationen, gesellschaftliche Tätigkeit, Funktionen);
- die *Vermögensverhältnisse*;
- *evtl. vorhandene Vorstrafen*;
- *evtl. Schwierigkeiten*, die der Familie oder anderen Personen durch die Inhaftierung entstehen.

Darüber hinaus sollen die Strafgefangenen am Schluß des Lebenslaufes eine Stellungnahme zur Straftat abgeben. Er wird mit der Unterschrift abgeschlossen.

Lebensläufe sind durch die Strafgefangenen selbst zu schreiben. Bei schreibunkundigen Verurteilten kann die Ausfertigung im Zusammenhang mit mündlichen Befragungen auf andere Weise (ggf. mit Schreibmaschine oder handschriftlich durch einen Erzieher, in Ausnahmefällen auch handschriftlich durch einen besonders ausgewählten Strafgefangenen) erfolgen. Lebensläufe sollen im Interesse der Auswertung ordentlich und sauber gefertigt werden. Sie sind für die Persönlichkeitseinschätzung der Strafgefangenen auch insofern wichtig, als aus dem Schriftbild, dem Ausdrucksstil und evtl. vorhandenen Fehlern gewisse Merkmale bzw. Hinweise auf ihren Bildungs- und Entwicklungsstand gezogen werden können. Aus der Gesamtform kann darüber hinaus in den meisten Fällen auch entnommen werden, welche Einstellung die Strafrechtsverletzer zu der sie betreffenden gerichtlichen Entscheidung und dem Urteilsspruch selbst haben.

Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang noch der Hinweis, daß keine Unterbewertung der Stellungnahme zur Straftat zugelassen werden darf. Sie ist von gleicher Wichtigkeit wie alle anderen Angaben zur Persönlichkeit der Strafgefangenen. Gleich, ob ihrer Darlegung Ehrlichkeit zugrunde liegt oder nicht, gibt sie den Erziehern doch Merkmale für eine taktisch richtige Kon-